

Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 349-5 „Königstraße/Egelner Straße“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 03. September 2015 beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 03.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 349-5 „Königstraße/Egelner Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 349-5 „Königstraße/Egelner Straße“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, dessen 10. Änderung über das Amtsblatt Nr. 27 vom 06.07.2012 wirksam wurde, und der 1. redaktionellen Änderung, die der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 09.12.2013 zur Kenntnis genommen hat, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den **9. SEP. 2015**


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.
§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:
"Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind".

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. - Nr. 41/2012 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung Bebauungsplan Nr. 349-5 „Königstraße/Egelner Straße“

5. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. - Nr. 41/2012 ordne ich die Ersatzbekanntmachung des nachbezeichneten Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

Bebauungsplan Nr. 349-5 „Königstraße/Egelner Straße“

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 349-5 ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan und die Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den  9. SEP. 2015


Dr. Trümper
Oberbürgermeister





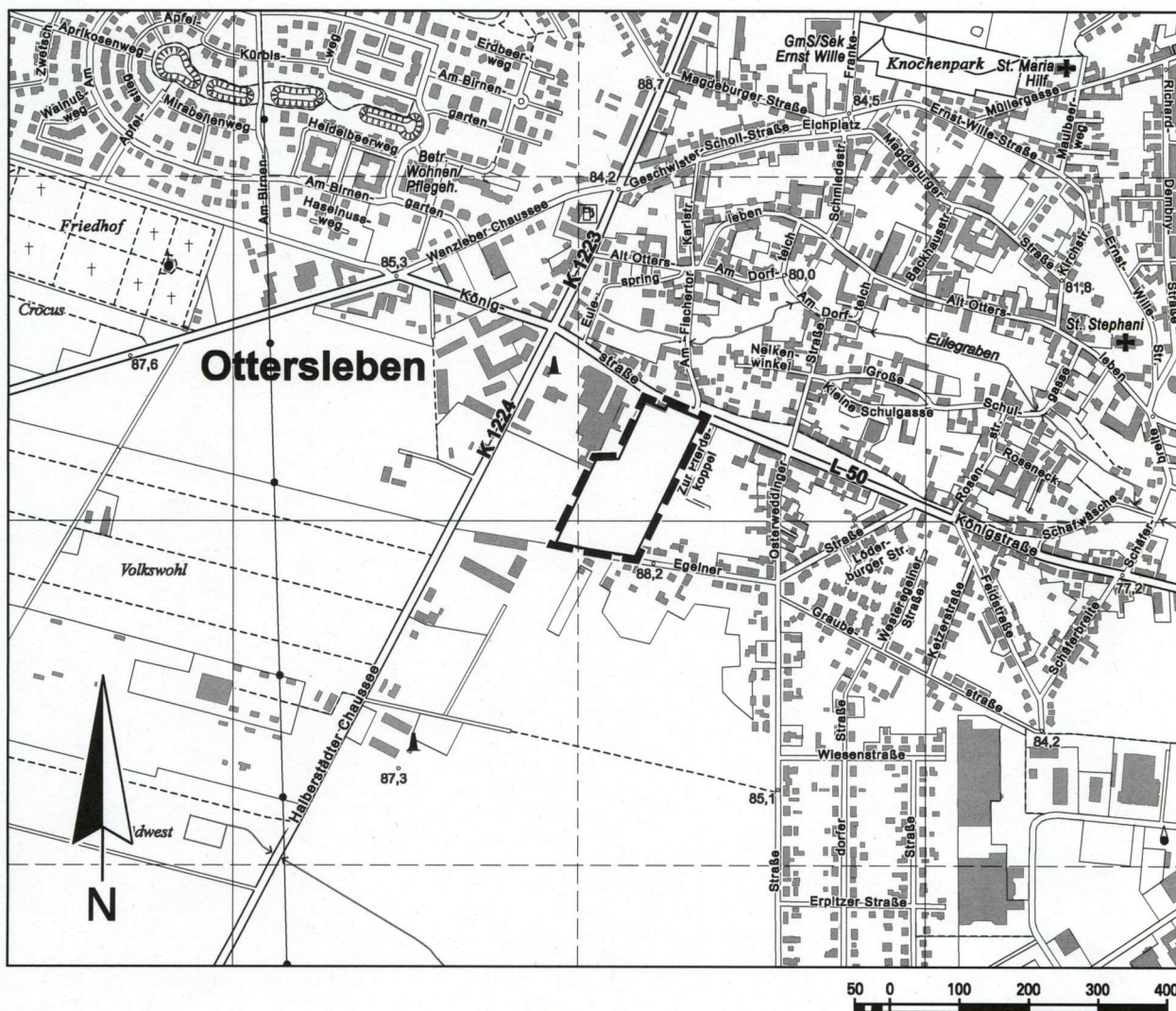
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 349 - 5

DS0075/15 Anlage 1

Bezeichnung: Königstraße/ Egelner Straße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 03/2015

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 349-5 umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 63/1,
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 63/1,
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 63/1,
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 63/1 (teilweise), sodann die Nord- und die Westgrenze des Flurstücks 62/2 und wiederum die Westgrenze des Flurstücks 63/1 (teilweise), die Flurstücke 63/1 und 62/2 befinden sich in der Flur 615,